

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0691/2022**

Datum: 01.06.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: 5. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	16.06.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	23.06.2022	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.06.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde
Anlage 2 - Synopse 5. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Im April dieses Jahres wurde die Stadtverwaltung beauftragt, eine Satzungsänderung zu erarbeiten.

Mit dieser 5. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 70% des Budgets an Institutionen vergeben werden.

Des Weiteren soll keine Grundausstattung bei Grundschulen und Kindertagesstätten gefördert werden, sondern ausschließlich besondere pädagogische Bedarfe.